

Allgemeine Einkaufsbedingungen im B2B

§ 1. Allgemeines

- (1) Diese Bedingungen gelten für alle Einkäufe der Viertel Motoren GmbH ausschließlich (Viertel Motoren).
- (2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden und über diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen hinausgehen, sind einem etwaigen Angebot schriftlich niederzulegen.

§ 2. Angebot – Bestellunterlagen

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von einer Woche zu bestätigen.
- (2) Sämtliche Angaben aus der Geschäftsanbahnung und/oder -abwicklung unterliegen der Geheimhaltung.

§ 3. Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Der Preis schließt die Lieferung „DDP“ gemäß Incoterms 2010 sowie Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten.
- (3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Angaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Wareneingang und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4. Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Falls der Lieferant die Lieferung nicht an dem in der Bestellung festgelegten Termin liefert, so ist Viertel Motoren –unbeschadet sonstiger Rechte– berechtigt, für jeden angefangenen Arbeitstag des Lieferverzuges die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % (null Komma drei Prozent) des Netto-Rechnungswertes der in Verzug befindlichen Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 % (fünf Prozent) des Netto-Rechnungswertes der in Verzug befindlichen Lieferung zu verlangen, es sei denn, der Lieferant hat den Verzug nicht zu vertreten. Viertel Motoren behält sich die gesetzlichen Rechte und Ansprüche im Verzugsfall vor, insbesondere das Recht, einen höheren Verzugsschaden geltend zu machen. Gezahlte Vertragsstrafen werden auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, Viertel Motoren unverzüglich schriftlich (bzw. per Email) in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

§ 5. Gefahrenübergang – Dokumente

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Liefer­scheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
- (2) Der Gefahrenübergang erfolgt mit Annahme der Ware durch Viertel Motoren.

§ 6. Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- (1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen oder prüfen zu lassen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie unverzüglich, also innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten oder verzögerten Mängelrüge.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant in Verzug ist.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.

§ 7. Haftung-Produkthaftung-Freistellung-Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Für den Fall, dass Viertel Motoren aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, Viertel Motoren von

derartigen Ansprüchen frei zu stellen, soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Soweit die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

- (2) Der Lieferant haftet im Übrigen auch für Schäden, die Viertel Motoren durch angemessene Vorsorgemaßnahmen zum Schutz gegen eine Inanspruchnahme aus außervertraglicher Haftung entstehen, die maßgeblich auf den Lieferanten zurückzuführen sind.

- (3) Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere zur Schadensersatzpflicht aus § 823 BGB, bleiben unberührt.

- (4) Während des Vertragsverhältnisses mit Viertel Motoren hat der Lieferant auf seine Kosten stets eine ausreichende Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten. Der Lieferant hat Viertel Motoren auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Produkthaftpflicht-Versicherung nachzuweisen.

§ 8. Schutzrechte

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Europäischen Union verletzt werden. Solche Rechte umfassen insbesondere gewerbliche Schutzrechte wie Patente, Gebrauchsmuster oder Geschmacksmuster.

- (2) Werden wir von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

- (4) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 9. Normen – Kennzeichnung – Zertifikate – CSR

- (1) Der Lieferant sichert die Einhaltung folgender Normen zu:

- REACH (EG-Verordnung 1907/2006), insbesondere REACH-Kandidatenliste für zulassungspflichtige Stoffe;
- Chemikalien-Verbotsverordnung (Umsetzung der RL 76/769/EWG und zugehörigen Änderungen);
- Chemikalien-Ozonschichtverordnung; - Altfahrzeug-Verordnung (Umsetzung der RL 2000/53/EG);
- Elektro- und Elektronikgerätegesetz (Umsetzung der RL 2002/95/EG und RL 2002/96/EG);
- Batteriegesetz (Umsetzung der RL 2006/66/EG)
- Alle sonstige jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien, Verordnungen und Vorschriften, insbesondere zum Arbeitssicherheits-, Umwelt- und Produktsicherheitschutz

- (2) Darüberhinausgehende Normen/Kennzeichen/Zertifikate sind schriftlich in den jeweiligen Angeboten zu fixieren.

- (3) Der Lieferant verpflichtet sich seine Geschäftsbeziehungen ohne korrupte Geschäftspraktiken zu betreiben, sich nicht in kriminelle Handlungen verwickeln zu lassen und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Auftreten solcher Handlungen zu vermeiden

- (4) Der Lieferant sichert zu, nach bestem Wissen und Gewissen die Einhaltung von ökologisch relevanten Aspekten zu gewährleisten und stets auf Nachhaltigkeit und einen verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt zu achten.

- (5) Unter Einbeziehung der bekannten Informationen und in der Überzeugung, umsichtig und richtig zu handeln, sichert der Lieferant zu, soziale und gesellschaftliche Verantwortung in der jeweiligen Unternehmenspolitik walten zu lassen und im Sinne der „Corporate Social Responsibility“ verantwortungsvoll Stellung gegen Ausbeutung und Kinderarbeit zu beziehen.

- (6) Jeder Verstoß gegen die in dieser Ziffer aufgeführten Verpflichtungen berechtigt Viertel Motoren zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags.

§ 10. Aufrechnung

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur zulässig, wenn und soweit die Gegenforderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 11. Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Der Gerichtsstand ist Nürnberg; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

- (2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

- (3) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Jegliche Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.